BKSF | Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

**Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend**
Zossener Str. 41
10961 Berlin
info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 11.11.2026

**Stellungnahme zum Entwurf „Hamburgisches Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Hamburgisches Gewalthilfegesetz – HmbGewHG)**



Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) koordinieren wir ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unterstützen und begleiten seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Expertise und Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen, bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## Zu § 1 HmbGewHG:

„§ 1 Zweck des Gesetzes
(1) Ziel des Gesetzes ist es, in der Freien und Hansestadt Hamburg ein bedarfsgerechtes Hilfesystem

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Personen bereitzustellen. Das Hilfesystem beinhaltet neben Schutz und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für von Gewalt betroffene Personen sowie Präventionsmaßnahmen, strukturierte Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Ebenfalls umfasst sind Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten. (2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 57 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung."

Einschätzung:

Zu § 1 HmbGHG ist darauf hinzuweisen, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche normiert.

Damit fallen allerdings Transmänner, inter- und nonbinäre Personen sowie Männer aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies stellt ein enormes Problem da, weil auch diese Personengruppen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Auch wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsvorstellungen („Männer kennen keinen Schmerz", „Männer sind keine Opfer") ist es für diese Betroffenengruppe oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom Gewalthilfegesetz ausgeschlossen werden. Es sollten alle Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst sein und Hamburg kann, wie es in anderen Bundesländern auch diskutiert wird, seinen Anwendungskreis öffnen. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch Jungen* und Männer* als Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt. Wir sehen sonst die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.



Trägerin: DGfPI

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden.

Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich - wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. Viele spezialisierte Fachberatungsstellen beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und nicht mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden. Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Auch hier wäre es zu befürworten, wenn Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf spezialisierte Beratung erhalten.



Es ist positiv hervorzuheben, dass auch Präventionsangebote sowie strukturierte Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit als Teil des Hilfesystems bezeichnet werden (§ 1 Abs. 2 HmbGewHG). Die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern sollte auch mit entsprechenden finanziellen Mitteln hinterlegt sein. Auch sollte die Beratung von unterstützenden Personen explizit im Gesetz genannt werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Person befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird. Hierauf sollte in der Umsetzung geachtet werden. Eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an Ausländerbehörden ist zu verhindern.



Zu § 2 HmbGewHG:

„§ 2 Erstanlaufstelle

(1) Die Erstanlaufstelle nach § 6 Absatz 6 Satz 2 GewHG ist für Personen zuständig, die nach § 2 Absatz 3 GewHG gewaltbetroffen sind und in der Freien und Hansestadt Hamburg Schutz suchen. Sie gewährleistet einen niedrigschwelligen Zugang zu Schutzangeboten und koordiniert bei Bedarf die Weiterleitung an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

(2) Die Erstanlaufstelle stellt den individuellen Schutzbedarf sowie die Notwendigkeit einer Aufnahme in eine Schutzeinrichtung fest. Soweit erforderlich, sind auch die individuellen Bedarfe zur Ermöglichung einer Aufnahme festzuhalten. Ist die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, prüft sie, ob eine fachlich geeignete Schutzeinrichtung mit freien Plätzen zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, hat die Erstanlaufstelle der betroffenen Person die Aufnahme in dieser Einrichtung anzubieten.

(3) Kann zunächst keine Aufnahme in die Schutzeinrichtung erfolgen, übernimmt die Erstanlaufstelle

vorübergehend die Unterbringung. Dies gilt, bis die Aufnahme durch die Schutzeinrichtung gewährleistet werden kann.

(4) Die Erstanlaufstelle ist rund um die Uhr verfügbar und gewährleistet jederzeit die Aufnahme gewaltbetroffener Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 GewHG. Mit ihrer Einrichtung entfällt für die übrigen Schutzeinrichtungen die Pflicht nach § 6 Absatz 5 Satz 2 GewHG.

(5) Wurde durch die Erstanlaufstelle die Notwendigkeit einer Aufnahme festgestellt und kann diese auf Grund fehlender Kapazitäten, eines nicht passenden fachlichen Konzepts oder besonderer Umstände des Einzelfalls in keiner kontaktierten Schutzeinrichtung erfolgen, zieht sie die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG zuständige Stelle hinzu und übermittelt die für die Unterbreitung eines geeigneten und angemessenen Schutzangebots erforderlichen Daten.

(6) Durch Entscheidung der zuständigen Behörde kann auch eine Erstanlaufstelle für Beratungssuchende eingerichtet werden. Die Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.“

Einschätzung:

Hinsichtlich von Beratungsangeboten heißt es, dass die Erstanlaufstelle bei Bedarf die Weiterleitung an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen koordiniert (§ 2 Abs. 1 S. 2 HmbGewHG). Gleichzeitig kann zusätzlich noch eine Erstanlaufstelle für Beratungssuchende eingerichtet werden (§ 2 Abs. 6 S. 1 HmbGewHG).



Zu § 3 HmbGewHG:

„§ 3 Anerkennungsverfahren

(1) Träger, die die Voraussetzungen nach § 7 Ab satz 4 GewHG erfüllen und mindestens eine Einrichtung in der Freien und Hansestadt Hamburg betreiben oder dies beabsichtigen, können durch die zuständige Behörde auf Antrag anerkannt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Träger hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(3) Anerkannte Träger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Anerkennung erheblich sind.

Trägerin: DGfPI

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

(4) Liegen die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 GewHG nicht mehr vor, hat die zuständige Behörde die Anerkennung zu widerrufen.
(5) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.“

Einschätzung:

Das Anerkennungsverfahren nach § 3 HmbGewHG verweist hinsichtlich der Voraussetzungen auf § 7 Abs. 4 GewHG.

Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, sich im Rahmen der Anerkennung an der Vorlage eines fachlichen Schutz- und Beratungskonzeptes sowie der Beachtung von Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF und des bff zu orientieren.

Zu § 4 HmbGewHG:

„§ 4 Dokumentations- und Berichtspflichten
(1) Die Einrichtungen, die Erstanlaufstelle sowie die zuständige Stelle nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG haben Anfragen nach Schutz oder Beratung sowie die daraufhin angebotenen Leistungen in jedem Einzelfall entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen, sofern dies im Einzelfall zur Prüfung des Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt erforderlich ist, insbesondere wenn Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden.
(2) Die Einrichtungen, die Erstanlaufstelle sowie die zuständige Stelle nach § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für deren Berichtspflichten erforderlichen An gaben in anonymisierter Form zu übermitteln und über alle hierfür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.“



Einschätzung:

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der

Trägerin: DGfPI
Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich. Wir halten es für dringend erforderlich, Möglichkeiten vorzusehen, die Einrichtungen eine anonyme Beratung ermöglichen.

Zu § 5 HmbGewHG:

„§ 5Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

(1) Stichtag für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gemäß § 8 Absatz 3 GewHG ist der 31. Dezember. Die zuständige Behörde erstellt zum 31. Dezember 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum Stichtag eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

(2) Die Einrichtungen, die Erstanlaufstelle sowie die zuständige Stelle sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erforderlichen Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln und über sämtliche dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.“

Einschätzung:



Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden - nicht nur für Betroffene, sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrtzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV).

Zu § 6 HmbGewHG:

„§ 6 Finanzierung

(1) Die zuständige Behörde bewilligt auf Antrag durch Bescheid den anerkannten Trägern der gemäß der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG erforderlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 4 GewHG eine Finanzierung der notwendigen Honorar, Personal, und Sachkosten. Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit nach der Entwicklungsplanung besteht nicht.

(2) Die Kosten sind notwendig, wenn sie unmittelbar mit der Finanzierung nach Absatz 1 in Verbindung stehen, dem gesetzlichen Sicherstellungsauftragnach § 5 Absatz 1 GewHG dienlich sind und dieser ohne diese Ausgabe nicht erreicht werden könnte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 23. Juli 2025

(HmbGVBl. S. 488), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Träger von Einrichtungen, die eine Finanzierung nach Absatz 1 erhalten und deren Angebote auf Schutz und Beratung sich auch an Personen richten, die nicht von § 2 Absatz 3 GewHG umfasst sind, können eine Finanzierung für Kosten zusätzlicher Angebote erhalten. Die Finanzierung für Angebote an andere als die in § 2 Absatz 3 GewHG genannten Personen erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzes. Personen, die nicht von dem Personenkreis nach § 2 Absatz 3 GewHG umfasst sind, haben keinen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.

(4) Die Finanzierung nach den Absätzen 1 und 3 wird durch einen Bescheid für den Betrieb der Einrichtung gewährt. Die Träger haben im Finanzierungsantrag und in der Leistungsabrechnung darzulegen, welche Angebote für welche Personengruppen vorgehalten werden.“



Einschätzung:

Hinsichtlich des § 6 Abs. 1 S. 1 HmbGewHG regen wir an, auch die Vorlage eines fachlichen Konzepts als Voraussetzung zu nennen.

Es ist zu begrüßen, dass nach § 6 Abs. 2 S. 1 HmbGewHG auch die Finanzierung für den Schutz und die Beratung von Personen, die nicht von § 2 Abs. 3 GewHG umfasst sind, enthalten kann. Dieser richtige Ansatz sollte als Rechtsanspruch umgesetzt werden.

Trägerin: DGfPI

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes